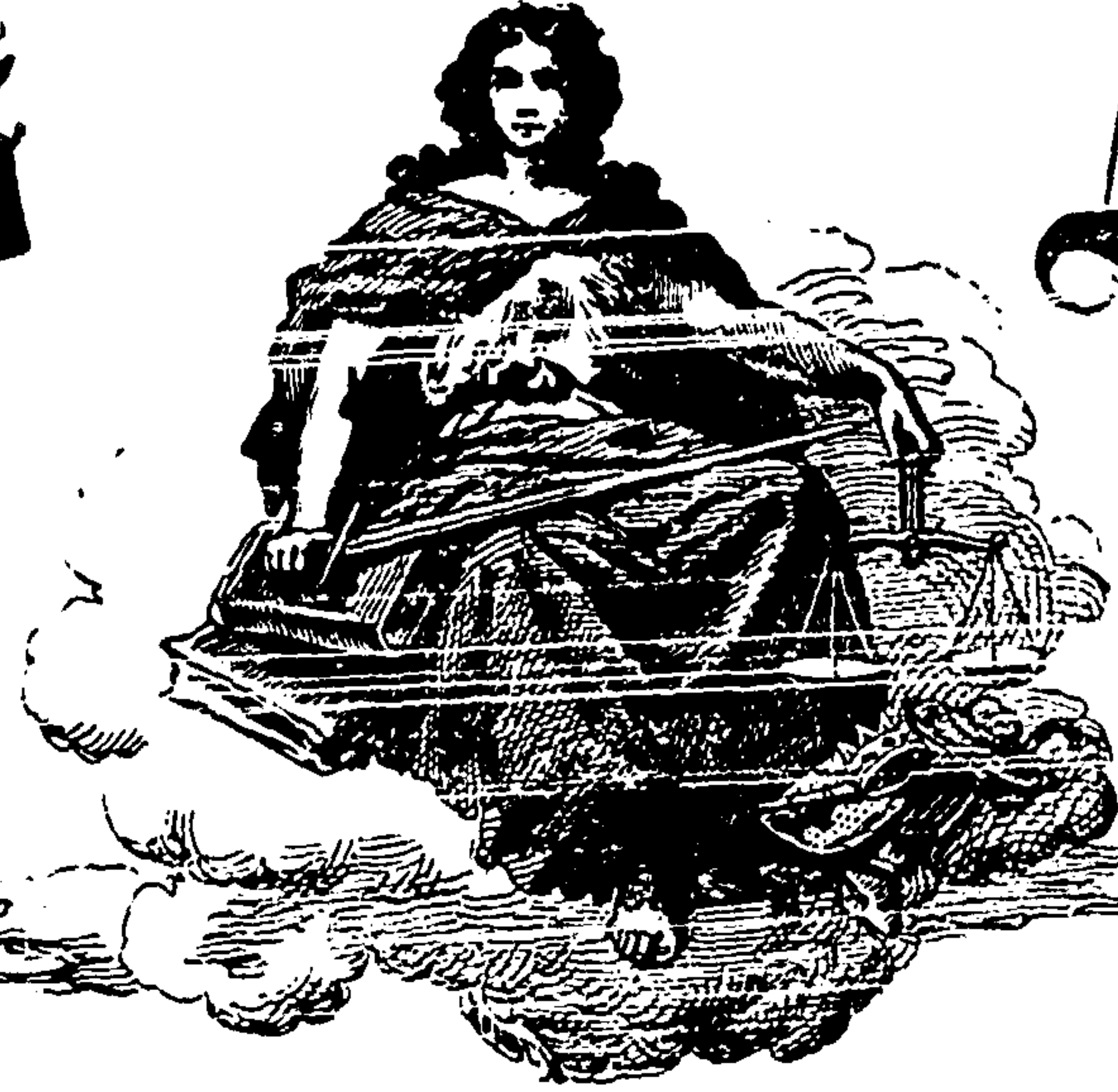


# Gerichts



# Zeitung

Das Gesetz unsere Waffe,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

## Zeitschrift

für  
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
R. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 7. Januar.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließlich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 40 Pf.  
Bringelohn . . . . . monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
Berlin C., Kochstraße 20.

### Sandgericht I.

#### Sechste Strafkammer.

Eines Tages traf der Arbeiter Pfeiffer mit einem alten Bekannten, dem Arbeiter Kugler, zusammen. Der letztere klagte dem Fremden die tiefe Kollage, in welcher er sich befand, und erzählte, daß es ihm trotz aller Bemühungen nicht gelingen wolle, irgendeine Beschäftigung zu finden; deshalb habe er sich schon seit längerer Zeit nicht mehr satt essen können. Dem Pfeiffer that dies sehr leid, und da er sich in besseren Verhältnissen befand als Kugler, lud er diesen zu einem Mahle ein, welches er sofort in einem nahegelegenen Schwanklokal bestellen wolle. Kugler nahm diese Einladung dankbar an, beide begaben sich in das Lokal des Gastwirts Thlow in der Köthenerstraße Nr. 1. Dort entfaltete Kugler, dem es lange Zeit nicht so wohl geworden war, eine ziemlich laute Heiterkeit, so daß der Gastwirt sich veranlaßt sah, ihn zur Ruhe zu vermahnen. Den beiden Fremden gefiel diese Ermahnung so wenig, daß sie mit dem Wirt in Streit gerieten. Es kam zu ziemlich lebhaften Auseinandersetzungen; die beiden wütenden Gäste entfernten sich und riefen auf der Straße dem Wirt zu, er solle doch heraus kommen, wenn er etwas wolle. Thlow kam dieser Aufforderung auch nach, und nun ergriffen ihn die beiden Männer so kräftig am Halse, daß er weder Widerstand leisten, noch um Hilfe rufen konnte. Sie schleppten den Wehrlosen mit bis zum Potsdamer Bahnhof, um ihn dort, wie sie sagten, einem Schuttmann zu übergeben.

Als Pfeiffer und Kugler mit ihrem Gefangenen die Billethalle erreicht hatten, löste Pfeiffer Fahrkarten, und nachdem dies geschehen, suchten die beiden Bekannten zu entfliehen. Nun wollte aber der Schankwirt seine Peiniger nicht ohne weiteres entkommen lassen, er suchte vielmehr die Rollen zu tauschen, um selbst jetzt diejenige festzunehmen, die ihn kurz zuvor zu ihrem Gefangenen gemacht hatten. Als dies die beiden Männer jedoch bemerkten, wendeten sie sich abermals gegen den Wirt, und sie schleppten ihn, fortwährend auf ihn einschlagend, die Treppe bis zur Bahnhofshalle hinauf. Dort machte der Mißhandelte sich indes soweit frei, daß er wenigstens laut um Hilfe rufen konnte. Sofort nahmen mehrere Männer für den Bedrängten Partei, und Pfeiffer und Kugler wurden einem Polizeibeamten übergeben.

Das Amtsgericht, vor welchem sie sich dann wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung zu verantworten hatten, sagte die Sache ziemlich ernst auf und erkannte gegen jeden der Angeklagten auf 3 Monate Gefängnis. Während Pfeiffer sich bei diesem Urteil beruhigte, legte Kugler Berufung ein. Er hatte gestern auch einen guten Erfolg; denn der Gerichtshof setzte die Strafe auf 14 Tage Gefängnis herab. Der Beschlagene selbst sei nicht in der Lage gewesen, zu bestimmen, wer von den beiden Angeklagten ihn am meisten geschlagen habe; man könne also auch nicht ohne weiteres annehmen, daß wirklich den Kugler eine gleiche Schuld treffe wie Pfeiffer; denn es sei bezeichnend, daß nur der eine der Angeklagten Berufung eingelegt habe, während der andere die Strafe von 3 Monaten Gefängnis selbst für gerechtfertigt zu halten schien.

### Amtsgericht I.

#### Neunundachtzigste Abteilung.

Bei dem Pfandleiher Wilhelm Hansen, welcher sein Geschäft in der Birkenstraße betreibt, hatte der Tischlermeister Lautenburg eine Uhr, Kette und Medaille für 15 Mk. verpfändet. Als Lautenburg dann wieder in dem Geschäft erschien, um sein Eigentum einzulösen, erklärte ihm Hansen, daß die Pfandobjekte augenblicklich nicht zur Stelle seien; Lautenburg möge sich doch noch einmal herdemühen. Lautenburg ließ sich auch wirklich längere Zeit hingehen; als er aber dann noch nicht sein Eigentum zurückerhalten konnte, richtete er gegen Hansen die Strafanzeige ein, und dieser wurde der Unterschlagung angeklagt.

Im gestrigen Termin erklärte der Angeklagte, daß Lautenburg sich irren müsse; derselbe habe nämlich sein Pfand längst eingelöst, müsse aber auf eine unerklärliche Weise wieder in den Besitz des Pfandscheins gelangt sein. Lautenburg dagegen bestritt mit aller Entschiedenheit, daß er die verzeigten Gegenstände, welche einen Wert von 75 Mk. gehabt hätten, jemals zurück erhalten habe. Hansen sei selbst stets von der Ansicht ausgegangen, daß die Gegenstände verloren sein müßten. Der Staatsanwalt führte aus, daß der Angeklagte seine Schuld garnicht leugnen könne; er habe sich selbst dadurch stark verdächtig gemacht, daß er erst jetzt angebe, Lautenburg habe sein Eigentum zurückerhalten, während er früher und namentlich dem Lautenburg selbst niemals auch nur eine Silbe davon gesagt habe. Da die Pfandleiher doch immerhin eine gewisse Vertrauensstellung dem Publikum gegenüber besäßen, so beantrage er, der Staatsanwalt, gegen den Angeklagten, obwohl derselbe noch unbescholten sei, 50 Mk. Geldstrafe.

Der Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Man müsse unbedingt annehmen, daß Lautenburg sein Eigentum thatsächlich nicht zurückerhalten habe; trotzdem müsse die Frage, ob es sich um eine Unterschlagung oder nur um eine geschäftliche Unordnung handle, offen gelassen werden. Auf jeden Fall sei jedoch der Angeklagte verpflichtet, dem Lautenburg einen vollen Schadensersatz zu leisten. Dem Lautenburg müsse es jedoch überlassen bleiben, sein Recht selbst im Wege des Civilklageweges zu verfolgen.

### Sandgericht II.

#### Erste Strafkammer.

Kummelsburg ist der Hauptsitz des märkischen Gänsehandels en gros, und es werden dort fast täglich ganze Eisenbahnwaggons von diesem Federvieh ein- bzw. ausgeladen. Auf dem Bahnhof halten sich deshalb stets arbeitslose Leute auf, welche den Händlern ihre Hilfe beim Verladen der Gänseherden anbieten. Eines Tages hatten einige Händler wiederum eine frische Sendung per Bahn erhalten, und auf dem Bahnhof drängte sich deshalb der Arbeiter August Rüdiger an sie heran und fragte, ob er nicht helfen könne. Da der Mann ziemlich stark angetrunken war, wurde auf diese Arbeitskraft von allen Händlern verzichtet; Rüdiger blieb gleichwohl auf dem Bahnhof, bis alle Gänse ein- oder ausgeladen waren.

Am späten Abend wurde er auf der Landstraße von dem Händler Schiller betroffen, und diesem fiel es auf, daß der Arbeitsmann unter jedem Arm eine lebende Gans trug. Schiller erzählte seine Wahrnehmung am folgenden Morgen den übrigen Händlern, und bei diesen erregte die Erzählung deshalb sehr große Aufmerksamkeit, weil bereits festgestellt worden war, daß von einem Wagen der Plombenverschluß entfernt worden war, und daß aus dem Wagen zwei Gänse fehlten. Gegen Rüdiger wurde deshalb Anklage wegen Diebstahls erhoben.

Der Angeklagte bestritt im gestrigen Termin mit großer Entrüstung den ihm zur Last gelegten Diebstahl. Zwei Gänse habe er allerdings besessen, als er sich spät abends auf den Heimweg begeben habe; es sei ihm jedoch nicht eingefallen, zu fehlen; er habe diese Tiere vielmehr von einem ihm unbekanntem Manne für einen billigen Preis gekauft. Dies sei auch keineswegs geschehen, um sich irgendeinen Vorteil zu verschaffen, sondern nur aus Uebermut, und er habe die Gänse später einer Frauensperson, mit der er zusammengetroffen sei, zum Geschenk gemacht. Wer diese Frauensperson gewesen, vermöge er auch nicht mehr anzugeben, da er betrunken gewesen sei.

Der Staatsanwalt hob hervor, daß man den Angaben des Angeklagten keinen Glauben beimessen könne; ihue man dies aber, so sei damit an der Sache auch nicht viel geändert; denn dann müsse die Verurteilung wegen Hehlerei erfolgen. Er, der Staatsanwalt, beantrage 14 Tage Gefängnis. Auf die Verletzung des Plombenverschlusses an dem beraubten Eisenbahnwagen

dürfe man nicht viel Gewicht legen, da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden könne, daß er den Verschluß gelöst habe.

Der Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Wenn man annehmen wolle, daß der Angeklagte die aus dem Wagen verschwundenen Gänse gestohlen habe, so müsse man auch annehmen, daß er es gewesen sei, der den Plombenverschluß gelöst habe; denn es sei nicht wahrscheinlich, daß irgendeine Person den Verschluß gelöst habe, damit ein anderer bequemer einen Diebstahl ausführen könne. Wenn man aber überzeugt sei, daß der Angeklagte den Plombenverschluß gelöst habe, um den Diebstahl auszuführen, so handle es sich nicht um einen einfachen, sondern um einen schweren Diebstahl. Da der Angeklagte jedoch noch unbefragt sei, so habe ihm der Gerichtshof mildernde Umstände zugebilligt; in Rücksicht auf das dreifache Leugnen sei indes die gefälligste geringste Strafe von 3 Monaten Gefängnis erheblich überschritten worden. Das Urteil lautete auf 6 Monate Gefängnis.

### Zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz. Ansprüche der Eltern, welche bei ihren Kindern Dienste thun.

Die beiden nachstehend mitgeteilten Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes gelangen zu verschiedenen Ergebnissen. Es werden sich deshalb Kinder und Eltern danach zu richten haben, wenn sie sich eine Alters- oder Invaliditätsrente sichern wollen, und verweisen wir auf die Schlussbemerkung.

Eine Witwe, welche im Haushalt ihres Sohnes die Küche und die Wartung der Kinder versorgte, erhielt von ihrem Sohn freien Unterhalt (Wohnung, Beköstigung, Kleidung) und jährlich 24 Mk. bar, im wesentlichen zur Befriedigung gewisser kleinerer Lebensbedürfnisse bestimmt. Den Anspruch der Witwe auf Gewährung einer Altersrente hat das Reichs-Versicherungsamt in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen mittels Revisionsentscheidung vom 11. Juni 1891 zurückgewiesen. In der Entscheidung ist folgendes ausgeführt worden: Das Schiedsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß in dem nahen Verwandtschaftsverhältnis allein der Bestimmungsgrund für die Klägerin bezüglich ihrer Arbeitsleistungen in der Familie des Sohnes, für diesen hinsichtlich der Leistungen gegenüber seiner Mutter liege, und daß nicht anzunehmen sei, daß, wenn Klägerin nicht bei ihrem Sohne Arbeit und Unterstüzung gefunden hätte, sie anderweit bei fremden Leuten in ein derartiges Arbeitsverhältnis treten würde. Ob aus dieser thatsächlichen Feststellung ohne weiteres die rechtliche Schlussfolgerung gezogen werden konnte, daß zwischen der Klägerin und ihrem Sohne ein eigentliches Beschäftigungsverhältnis nicht bestehe, letzterer als Arbeitgeber, erstere als Arbeiterin im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes nicht anzusehen sei, kann dahingestellt bleiben; denn nähme man auch an, daß eine die Versicherungspflicht im allgemeinen begründende Beschäftigung gegen Entgelt stattgefunden, so müßte gleichwohl der ablehnende Bescheid des beklagten Vorstandes im Hinblick auf die Bestimmung im § 3 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes aufrecht erhalten werden. Nach der vorgedachten Bestimmung werden diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, mithin nur zur Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse an Wohnung, Nahrung und Kleidung unmittelbar in den Stand gesetzt werden, von der Versicherung ausgenommen. Es wird die Anwendung des § 3 Absatz 2 dadurch nicht ohne weiteres ausgeschlossen, daß außer dem über den freien Unterhalt nicht hinausgehenden Naturalbezug noch erhebliche Barzahlungen an den Beschäftigten geleistet werden. Sind diese Zahlungen dazu bestimmt, es dem Beschäftigten zu ermöglichen, gewisse geringfügige Bedürfnisse, die das Leben mit sich bringt, selbst zu befriedigen, so fallen sie unter den Begriff des freien Unterhalts und stellen einen darüber hinausreichenden Arbeitsentgelt nicht dar. Diese Voraussetzungen treffen unbedenklich auch auf die von der Klägerin jährlich bar bezogenen 24 Mk. zu. Nach der Verurteilungsschrift ist die Klägerin daran gewöhnt, etwas Jucker zu genießen und Tabak zu schnupfen; auch liebt sie es, des Nachts in ihrem Zimmer Feuer zu haben; gerade zur Befriedigung dieser kleineren Bedürfnisse dienen die obenge-

mpfende eine Beside.